

Partei des Ausgangsverfahrens

Z

Beteiligte: DV, IA, ATPIC, EW u. a., Consommation, logement et cadre de vie (CLCV), Conseil national des associations familiales laïques (CNAFAL), FX, France Nature Environnement, Générations futures, GY, Greenpeace France, HZ u. a., Union fédérale des consommateurs — Que choisir (UFC — Que choisir)

Mit Beschluss vom 6. Mai 2021 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge⁽¹⁾ ist dahin auszulegen, dass eine in den Rechner zur Motorsteuerung integrierte oder auf ihn einwirkende Software ein „Konstruktionsteil“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, da sie auf die Funktion des Emissionskontrollsystems einwirkt und dessen Wirksamkeit verringert.
2. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Emissionskontrollsystem“ im Sinne dieser Bestimmung sowohl die Technologien und die Strategie der Nachbehandlung von Abgasen fallen, mit denen die Emissionen im Nachhinein, d. h. nach ihrer Entstehung, verringert werden, als auch diejenigen, mit denen — wie mit dem System zur Abgasrückführung — die Emissionen im Vorhinein, d. h. bei ihrer Entstehung, verringert werden.
3. Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Einrichtung, die jeden Parameter im Zusammenhang mit dem Ablauf der in der Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahren erkennt, um die Leistung des Emissionskontrollsystems bei diesen Verfahren zu verbessern und so die Zulassung des Fahrzeugs zu erreichen, eine „Abschalteinrichtung“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, selbst wenn eine solche Verbesserung punktuell auch unter normalen Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs beobachtet werden kann.
4. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 715/2007 ist dahin auszulegen, dass eine Abschalteinrichtung, die bei Zulassungsverfahren systematisch die Leistung des Systems zur Kontrolle der Emissionen von Fahrzeugen verbessert, damit die in der Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden und so die Zulassung dieser Fahrzeuge erreicht wird, nicht unter die in dieser Bestimmung, die den Schutz des Motors vor Beschädigung oder Unfall und den sicheren Betrieb des Fahrzeugs betrifft, vorgesehene Ausnahme vom Verbot solcher Einrichtungen fallen kann, selbst wenn die Einrichtung dazu beiträgt, den Verschleiß oder die Verschmutzung des Motors zu verhindern.

⁽¹⁾ ABl. 2007, L 171, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. September 2020 von Comprojecto-Projectos e Construções, Lda u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 8. Juli 2020 in der Rechtssache T-90/20 REC, Comprojecto-Projectos e Construções u. a./EZB und Banco de Portugal

(Rechtssache C-450/20 P)

(2021/C 252/05)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Comprojecto-Projectos e Construções, Lda, Paulo Eduardo Matos Gomes de Azevedo, Julião Maria Gomes de Azevedo und Isabel Maria Matos Gomes de Azevedo (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ribeiro)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank, Banco de Portugal

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 5. Mai 2021 als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Las Palmas de Gran Canaria (Spanien),
eingereicht am 6. Oktober 2020 — Banco de Santander S.A./YC**

(Rechtssache C-503/20)

(2021/C 252/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Las Palmas de Gran Canaria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco de Santander S.A.

Beklagter: YC

Durch Beschluss vom 25. März 2021 erklärt der Gerichtshof (Sechste Kammer) die erste Frage für offensichtlich unzulässig und antwortet auf die zweite Frage, dass die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit ⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 ⁽²⁾ und der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽³⁾ geänderten Fassung dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung, die zur Bekämpfung von Wucher eine Begrenzung des effektiven Jahreszinses vorsieht, der von dem Verbraucher in einem Verbraucherkreditvertrag verlangt werden kann, nicht entgegensteht, sofern diese Regelung nicht gegen die durch diese Richtlinien harmonisierten Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, verstößt.

⁽¹⁾ ABl. L 42, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 61, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 133, S. 66.

**Rechtsmittel der Hochmann Marketing GmbH gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer)
vom 23. Januar 2020 in der Rechtssache T-807/19, Hochmann Marketing GmbH gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 22. Oktober 2020**

(Rechtssache C-539/20 P)

(2021/C 252/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Hochmann Marketing GmbH (Prozessbevollmächtigter: J. Jennings, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 6. Mai 2021 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.
